

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/101/24

öffentlich

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet Nr. 41 „Wohngebiet Erwin-Baur-Straße“

Erstellungsdatum: 12.12.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

16.01.2025 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

27.02.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt,

1.) die in der Anlage kenntlich gemachten Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies umfasst die Flurstücke 199, 230, 193, 224, 190, 218 und 185 in Flur 30 in der Gemarkung Quedlinburg.

2.) die vorstehend bezeichneten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA zuzuordnen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 4 StrG LSA die Welterbestadt Quedlinburg.

Erarbeitet durch:	Hühnerbein, Sophie	gez. Hühnerbein 12.12.24
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung 3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement	gez. Frommert 17/12/24 17.12.2024 gez. Graßmann gez. S. Zander 12.12.24
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	13.12.2024 gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 18.12.24

Sachverhalt:

Gemäß § 13 Abs. 5 des städtebaulichen Vertrages über die Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohngebiet Erwin-Baur-Straße“ wurde festgelegt, dass die Welterbestadt Quedlinburg die Planstraßen nach Unterzeichnung dieses städtebaulichen Vertrages dem öffentlichen Verkehr widmen kann. Zudem wurde in § 4 des o.g. Vertrages festgelegt, dass die Planstraßen nach Fertigstellung und katasteramtlichen Schlussvermessung gemäß der in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen in das Eigentum der Welterbestadt übernommen und öffentlich gewidmet werden.

Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers des „Wohngebietes Erwin-Baur-Straße“ aus dem mit der Welterbestadt Quedlinburg geschlossenen städtebaulichen Vertrag sind erfüllt. Somit kann die Widmung erfolgen.

Derzeit ist die Welterbestadt Quedlinburg zwar noch nicht Eigentümerin der o.g. Flurstücke, jedoch hat der Vorhabenträger bereits in der vertraglichen Vereinbarung unwiderruflich der Widmung der an die Welterbestadt Quedlinburg zu übereignenden Planstraßen als öffentliche Straßen zugestimmt. Die gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderlichen Voraussetzungen zur Widmung liegen damit vor.

Die Widmung ist unerlässlich zur Entstehung einer öffentlichen Straße im Rechtssinn und eröffnet jedermann die Möglichkeit, die Straße im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrs zu gebrauchen. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerkreise, Benutzungszwecke oder Benutzungsarten sind nicht vorgesehen.

Aus der Verkehrsbedeutung ergibt sich die Einstufung der Friedrich-Fabig-Straße (Planstraße 1) und der Erwin-Baur-Straße (Planstraße 2) als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA.

Baulastträger wird die Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA. Dies führt in der Zukunft zu finanziellen Auswirkungen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Die Widmung ist ortsüblich mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage sind die zu widmenden Verkehrsflächen durch Umrandung und Schraffur hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR nicht bezifferbar	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Kartenausschnitt mit Darstellung den zu widmenden Verkehrsflächen